

19.2-6 - Maßnahme 06

M06– Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19 – EU-VO 1305/2013)

19.2-6.4 - Untermaßnahme 6.4

M06.4 – Förderung für Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nicht-landwirtschaftlicher Tätigkeiten
(gemäß Artikel 19, Absatz 1b der Verordnung (UE) des Rates Nr. 1305/2013)

Rechtsgrundlage

Artikel 19, Absatz 1b der Verordnung (UE) des Rates Nr. 1305/2013

Ziele der Untermaßnahme

Die Untermaßnahme trägt aktiv zur Erreichung des nachfolgenden Zieles auf lokaler Ebene (LZ) bei:

LZ 3 Integrierte Entwicklung der Potentiale des ländlichen Raumes als Wirtschaftsstandort im Sinne der Zukunftssicherung der Gemeinden (strukturelle & angebotstechnisch)

Kleinunternehmen sind das Rückgrat der ländlichen Wirtschaft, daher soll diese Maßnahme die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und anderer Unternehmen begünstigen, die Beschäftigung fördern und Arbeitsplätze in ländlichen Gebieten schaffen, die bereits bestehenden Arbeitsplätze erhalten, die saisonbedingten Schwankungen bei der Beschäftigung verringern, nichtlandwirtschaftliche Sektoren außerhalb der Landwirtschaft und Lebensmittelverarbeitung mit innovativen Ideen entwickeln und gleichzeitig die Integration von Unternehmen und lokale Beziehungen zwischen Sektoren fördern.

Die Maßnahme zielt auf die Förderung von kleinsten und kleinen Unternehmen und natürlichen Personen in ländlichen Gebieten, sowie die Förderung von Landwirten oder Mitgliedern eines landwirtschaftlichen Haushalts, zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit im ländlichen Raum.

Die Maßnahme bezweckt, die Motivation von kleinsten und kleinen Betrieben im ländlichen Gebiet zu steigern und durch Spezialisierung und Diversifizierung von nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten, die wirtschaftliche Entwicklung dieser Betriebe anzuregen und voranzutreiben.

Die Maßnahme ist darauf ausgerichtet, Projekte zu begünstigen, die gleichzeitig die Landwirtschaft und einen verantwortungsvollen, nachhaltigen und umweltfreundlichen Fremdenverkehr im ländlichen Gebiet unterstützen, das natürliche und das kulturelle Erbe integrieren, sowie Investitionen in erneuerbare Energie vorantreiben.

Beitrag der Untermaßnahme zur Abdeckung des auf lokaler Ebene erhobenen Bedarfs

Beitrag der Untermaßnahme zur Abdeckung der Bedarfe gemäß Entwicklungsstrategie Wipptal 2020

BZ27 Unterstützung von außerlandwirtschaftlichen Tätigkeiten der Betriebe

Die Untermaßnahme bietet den Akteuren im LEADER-Gebiet die Möglichkeit, sich in wirtschaftlicher und unternehmerischer Hinsicht zu entwickeln und ein fehlendes Angebot an lokalen Arbeitsplätzen zu schaffen. Durch diese Maßnahme kann eine Abwanderung verringert, lokale Rohstoffe und Ressourcen besser genutzt und durch innovative Produktentwicklung und -erzeugung ein nachhaltiger Tourismus unterstützt werden.

Die Zusammenarbeit zwischen kleinen Wirtschaftsteilnehmern soll darauf konzentriert sein, die allgemeinen Nachteile der Kleinstrukturiertheit in ländlichen Gebieten zu überwinden. Die Maßnahme ist daher besonders auf kleinst Unternehmen und natürliche Personen gerichtet, die zum Zeitpunkt der Beantragung von Fördermitteln im Begriff sind, ein Kleinunternehmen zu gründen oder sich in operativen Gruppen zusammenschließen.

Beitrag der Untermaßnahme zu den Prioritäten und Schwerpunktbereichen sowie zu den Themenschwerpunkten der Lokalen Entwicklungsstrategie

Bezug der Maßnahme zu den ausgewählten Themenschwerpunkten auf lokaler Ebene

1. Entwicklung und Innovation der Produktionsketten und der lokalen Produktionssysteme

Beitrag der Maßnahme zu den Prioritäten und Schwerpunktbereichen des ELR

Priorität 6 - Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der Wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten.

P6a - Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung kleiner Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Die geringen wirtschaftlichen Aktivitäten, gekoppelt mit den Problemen von kleinstrukturierten Betrieben im ländlichen Raum, weit ab von den größeren Zentren, verursachen große Wettbewerbsnachteile und beschleunigen eine Abwanderung von kompetenten Arbeitskräften, ganz stark der weiblichen Jugend, im Berggebiet des Wipptals. Im Fokus einer integrierten, lokalen Entwicklungsstrategie, mit dem Ziel Beschäftigung, Einkommen und lokale Wertschöpfung zu motivieren und zu steigern, muss die Gründung und Entwicklung kleinster und kleiner nichtlandwirtschaftlicher Betriebe von Handwerk, Handel und Tourismus gestärkt und unterstützt werden. Die Möglichkeit dadurch lokal Arbeitsplätze zu schaffen tragen dazu bei, die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern und eine Abwanderung, im Besonderen der Jugend, zu verhindern.

P6b - Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten.

Um eine Förderung im ländlichen Gebiet des Wipptals gezielt auf die Schwächen und Bedürfnisse abzustimmen, ist eine Zusammenarbeit der lokalen kleinsten- und kleinen Betriebe notwendig. Die unzähligen Einzelaktionen von vielen einzelnen Akteuren im Gebiet verfehlen meistens ihre Wirksamkeit. Daher ist es notwendig durch Gemeinsamkeit, Größe, Angebotsvielfalt und Qualität zu demonstrieren um Effizienz zu erreichen. Durch gemeinsame Aktionen, Zusammenschlüsse und Strategien, bekommen die Leistungen und Produkte dieser Kleinbetriebe bessere Sichtbarkeit und steigern dadurch auch ihre Wettbewerbsfähigkeit.

Gleichzeitig bewerben die Betriebe mit ihren gemeinsamen Aktionen die Destination des Wipptals, unterstützen damit einen nachhaltigen Tourismus, motivieren andere Produzenten sich wirtschaftlich zu entwickeln, regen die Diversifizierung an, tragen dazu bei Arbeitsplätze zu erhalten, neue zu schaffen und erhöhen das Potenzial, die lokale Wertschöpfung zu steigern.

Beitrag der Untermaßnahme zu den übergreifenden Zielen der ländlichen Entwicklung

Innovation

Durch gezielte Förderung wird die Motivation zu einer wirtschaftlichen Entwicklung durch neue, kreative und innovative Ideen auf lokaler Ebene aktiv angeregt. Die Unterstützung bei der Umsetzung von Projekten soll den kleinen Betrieben, oder neuen innovativen Betriebsgemeinschaften Zuversicht und Sicherheit in ihren Aktionen geben.

Umwelt & Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Gemeinsame, qualitativ gut organisierte Aktionen und Handlungen, mit qualitativ hochwertig orientierten Produktionen, tragen erfahrungsgemäß wesentlich dazu bei, die Umwelt des ländlichen Raums, besser zu schützen und zu schonen. Durch Kooperation steigert sich die Arbeitserfahrung, die Produktionstechniken der lokalen Kleinbetriebe werden optimiert und können so die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an seine Auswirkungen unterstützen.

Beschreibung der Art des Vorhabens

Bei der Untermaßnahme 6.4 handelt es sich um immaterielle und materielle Investitionen die dazu beitragen, eine Diversifizierung der Landwirtschaft zu unterstützen. Ausgeschlossen von der Förderung sind reine Ersatzinvestitionen. Die Maßnahme bezieht sich auf alle Handlungen, die dazu beitragen eine Verbesserung der Konditionen aller nichtlandwirtschaftlichen Aktivitäten der landwirtschaftlichen Betriebe, der nichtlandwirtschaftlichen Kleinst- oder Klein-Unternehmen und handwerklicher Manufakturen im LEADER-Gebiet Wipptal 2020.

Begünstigte

Nichtlandwirtschaftliche Kleinstbetriebe (weniger als 10 Angestellte, weniger als 2 Mio. € Jahresumsatz) und Kleinbetriebe (weniger als 50 Angestellte, weniger als 10 Mio. € Jahresumsatz), mit Rechtssitz und Tätigkeit im LEADER-Gebiet Wipptal 2020.

Landwirtschaftliche Betriebe, eingetragen in der Handelskammer mit einer geeigneten Klassifizierung der wirtschaftlichen Tätigkeit im ATECO Kodex.

Förderfähige Kosten

Es sind ausschließlich öffentliche Beiträge in Form von Kapitalbeiträgen vorgesehen, welche prozentuell auf die Gesamtkosten der zu Finanzierung zugelassenen Kosten berechnet werden.

- Investitionen in Bau, Sanierung, Erweiterung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichen Gütern; Kauf oder Leasingkauf neuer Maschinen und Anlagen bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsguts;
- Die technischen Spesen im Zusammenhang mit den genannten Investitionen, im Ausmaß von max. 5% der Investitionskosten anerkannt;
- Investitionen für den Erwerb oder Entwicklung von Informatiksoftware und den Ankauf von Patenten, Lizenzen und Marken in Zusammenhang mit der Investition;

Nicht förderfähig sind Kosten betreffend Investitionen in landwirtschaftliche Produkte, welche im Anhang I des EU Vertrags enthalten sind.

Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die Begünstigten müssen Sitz und Tätigkeit im LEADER-Gebiet Wipptal 2020 nachweisen.
- Die Projekte müssen kohärent mit der lokalen Entwicklungsstrategie des LEP der Wipptal 2020 sein.
- Ausgeschlossen sind landwirtschaftliche Produkte, welche im Anhang I des EU Vertrags enthalten sind.
- Zugelassen werden Projekte mit einem Kostenvoranschlag, der höher als 20.000 € ist.
- Die zulässigen Kosten dürfen 250.000€ pro Begünstigten in der laufenden LEADER Periode nicht überschreiten.

Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die LAG genehmigt die Auswahlkriterien und bewertet die Zugehörigkeit und Kohärenz zu den in Art. 3 der Geschäftsordnung der LAG festgelegten und den nachfolgend beschriebenen, spezifischen Prinzipien. Art. 3 der Geschäftsordnung der LAG sieht kontrollierbare und quantifizierbare Auswahlkriterien vor, die eine Auswahl der Projekte und Begünstigten durch Zuordnung einer Punktezahl für jedes angewandte Auswahlkriterium ermöglichen. Der Auswahl liegt ein Punkteauswahlssystem zugrunde, das eine Mindestpunktzahl und eine Schwelle vorsieht, unterhalb welcher die Projekte/Begünstigten nicht ausgewählt werden.

Die der LAG vorgelegten Projektvorschläge werden von Seiten der LAG einem Auswahlverfahren aufgrund der nachstehenden Grundsätze unterzogen:

1. Auswirkungen des Projekts auf die Familie und auf besonders benachteiligte Altersstufen, wie beispielsweise junge Leute und Personen über 50, sowie im Hinblick auf die Förderung der Chancengleichheit.
2. Umfang sowohl der Auswirkungen des Projekts auf die Gemeinschaft als auch des Beteiligungsgrads auf lokaler Ebene (kollektiver oder individueller Ansatz).
3. Innovations- und Pilotcharakter des Projekts auf lokaler Ebene.
4. Übergreifende Auswirkungen: Grad der Erreichung der Ziele des LEP, der jeweiligen Maßnahme oder eventuell mehrerer Maßnahmen.
5. Beitrag zur Diversifizierung der Produktion des endbegünstigten Unternehmens.
6. Beitrag zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des endbegünstigten Unternehmens.
7. Sektorenübergreifende Wirkung des Projekts.

(Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Maximalbeiträge der zur Finanzierung zugelassenen Kosten:

50% der zugelassenen Kosten

Die technischen Spesen, im Zusammenhang mit den genannten Investitionen, werden im Ausmaß von max. 5% der anerkannten Kosten gefördert.

Die Förderung unterliegt der De-Minimis-Regelung laut EU-Verordnung 1407/2013.

Dotierung im Finanzplan „Wipptal 2020“:

Untermaßnahme	Gesamtsumme	Förder-satz (% max.)	Öffentliche Ausgaben (€)	EU-Anteil (%)	EU-Anteil (€)	nationaler Anteil (%)	nationaler Anteil (€)	privater Anteil (%)	privater Anteil (€)
19.2-6.4	100.000,00 €	50,00%	50.000,00 €	43,12%	21.560,00 €	56,88%	28.440,00 €	50,00%	50.000,00 €

Möglichkeit der Auszahlung von Vorschüssen

Für die Auszahlung des Vorschusses in Höhe von max. 50% des genehmigten Beitrags ist die Hinterlegung einer Bankgarantie oder gleichwertige Sicherheitsleistung über 100% des Betrags des Vorschusses zu hinterlegen.

Laut Artikel 67, 1a) des EU- Reglements Nr. 1303/2013 sind Teilliquidierungen aufgrund und im Verhältnis der bereits durchgeführten Arbeiten vorgesehen. Für eine Liquidierung ist die Vorlage eines entsprechenden Liquidierungsansuchens samt dazugehörigen saldierten Rechnungen notwendig.

Sonstige wichtige Anmerkungen zur Durchführung der Maßnahme

Die Begünstigten der Beihilfen im Sinne der Maßnahme müssen sich verpflichten, die Zweckbestimmung für das finanzierte Vorhaben für mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Endbetrages der Beihilfen für die baulichen Investitionen nicht zu verändern; im Falle der Finanzierung von Maschinen oder Produktionseinrichtungen gilt die Verpflichtung zur Beibehaltung der Zweckbestimmung für 5 Jahre.